

## **In der Senatssitzung am 23. Januar 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

15.01.2024

**S 14**

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2024**

#### **Wohngeld, Wartezeiten und Stadtticket**

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

##### **A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Wie lange mussten Antragsteller und Antragstellerinnen von Wohngeld in den Monaten Mai bis Dezember 2023 jeweils durchschnittlich auf ihre Antragsbearbeitung warten?
- 2) Welche konkreten Vor- und Nachteile, besonders auch in finanzieller Hinsicht, hat die vereinfachte Verfahrensbearbeitung, die offensichtlich beibehalten werden soll, für die Betroffenen und für die Wohngeldstelle oder nachfolgende Kostenträger?
- 3) Wie viele Menschen konnten den Vorteil der Ausweitung des Stadttickets auf Bezieher und Bezieherinnen von Wohngeld vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 nutzen und wie viele gingen aufgrund der langen Wartezeiten nach Antragsstellung leer aus?

##### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu 1:

Die Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen lag in den ersten drei Quartalen 2023 bei durchschnittlich fünf Monaten. Seit Dezember beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit acht Wochen.

Zu 2:

Der wesentliche Vorteil für die Wohngeldkund:innen ist vorrangig eine verkürzte Wartezeit auf die Bearbeitung ihres Wohngeldantrages. Für die Sachbearbeitung dient die Arbeitsanweisung als Hilfe, schneller entscheiden zu können.

Nachteile können sich sowohl für die Kund:innen als auch für die Sachbearbeiter:innen nur in Fällen ergeben, in denen eine vorläufige Entscheidung nach § 26a WoGG getroffen worden ist und sich im Nachgang herausstellt, dass die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung entspricht. Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist dann auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Es kann also sowohl zu einer Rückforderung von zu viel geleistetem Wohngeld oder zu einer Nachzahlung von zu wenig geleistetem Wohngeld kommen. In beiden Fällen trifft die Sachbearbeitung eine endgültige Entscheidung mit einem weiteren Bescheid.

Zu 3:

Insgesamt wurden 12.357 Haushalte per Anschreiben durch die Verkehrsbehörde auf die Möglichkeit hingewiesen, das kostengünstige StadtTicket nutzen zu können. Das Angebot ging an alle Haushalte unabhängig vom Status des Antragsverfahrens zum Wohngeld.

Es wurde kein separates Ticketformat eingeführt, sondern das bestehende Stadtticket auf Wohngeldberechtigte erweitert. Daher ist die genaue Zahl der erworbenen Tickets durch Wohngeldberechtigte nicht bekannt. Die Beteiligten verständigten sich im Vorfeld darauf, nach Abschluss der Aktion aus der Zahl der verkauften Stadttickets im Vergleich zu zurückliegenden Zeiträumen, die Zahl der durch Wohngeldberechtigte erworbenen Tickets abzuschätzen. Diese Endabrechnung liegt noch nicht vor.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 15.01.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.